

## Familienangehörige von EWR-Bürgern, Schweizern und Österreichern, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben

Wenn der zusammenführende EWR-Bürger oder Schweizer mangels individueller Voraussetzungen (z.B. Mittellosigkeit) oder der zusammenführende Österreicher mangels grenzüberschreitenden Sachverhalts sich nicht auf sein unionsrechtliches (bzw. das ihm aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende) Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten berufen kann, können Familienangehörige bzw. sonstige Angehörige die unten angeführten Aufenthaltstitel beantragen.

Als „Familienangehörige“ gelten Ehegatten/eingetragene Partner, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und minderjährige ledige Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder).

Als „sonstige Angehörige“ gelten:

- Verwandte des Zusammenführenden oder des Ehegatten/Lebenspartners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich geleistet wird
- Lebenspartner, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweisen
- weitere Angehörige, wenn bereits im Herkunftsstaat ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und Unterhalt bezogen wurde

Welche Dokumente im Verfahren vorzulegen sind, erfahren Sie von der zuständigen erstinstanzlichen Behörde. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde richtet sich nach Ihrem Wohnsitz im Inland.

### Folgende Aufenthaltstitel kommen in Betracht:

#### I) Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“(quotenfrei)

Dieser Aufenthaltstitel gilt für Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen (und damit zum Arbeitsmarkt ohne weiteres Dokument zugelassen). Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist für Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels die Erlangung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde.

#### II) Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“(quotenfrei)

Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG – Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben, können diesen Aufenthaltstitel nach fünf Jahren ununterbrochener Niederlassung erlangen, wenn die Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ist zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist anzurechnen. Eine Ehe muss seit mindestens zwei Jahren mit dem Zusammenführenden bestehen. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen (und damit zum Arbeitsmarkt ohne weiteres Dokument zugelassen).

Nähere Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind und in welchen Fällen ein erleichterter Erwerb dieses Aufenthaltstitels möglich ist – erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde.

### III) Niederlassungsbewilligung „Angehöriger“ (quotenfrei)

Für sonstige Angehörige kann dieser Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Vorlage einer Haftungserklärung ist verpflichtend. Inhaber eines solchen Aufenthaltstitels dürfen **nicht erwerbstätig** sein. Eine (quotenpflichtige) Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist möglich.

#### Was ist eine Haftungserklärung?

- eine von einem österreichischen Notar oder inländischem Gericht beglaubigte Erklärung,
- mindestens 5jährige Gültigkeitsdauer,
- beinhaltet: Aufkommen für Krankenversicherung, Unterkunft, Unterhaltsmittel, Verpflichtung der Kostenübernahme bei allfälliger Belastung öffentlicher Haushalte (z.B. Sozialhilfe) oder bei Vollziehung von fremdenpolizeilichen Maßnahmen (z.B. Schubhaft, Aufenthaltsverbot, Ausweisung),
- Nachweis der Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erklärung,
- Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine nicht tragfähige Haftungserklärung abgibt,
- Es ist nur eine Erklärung zulässig. In dieser Erklärung sind mehrere Verpflichtete zulässig, jedoch haftet jeder für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.